

# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung  
(ASP Stufe I)  
für den geplanten Bebauungsplan an der  
Kornstraße 86 in Tönisvorst

---

Erstellt für: Signum Immobilien GmbH  
Girmesgath 5  
47803 Krefeld

**hermanns**  
Bearbeitung: landschaftsarchitektur/umweltplanung  
Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA  
Polmansstraße 10  
D-41366 Schwalmtal

T +49 (0)2163 888 07 88  
E [info@landschaftsplaner.com](mailto:info@landschaftsplaner.com)

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel,  
Mülheim a.d. Ruhr

Stand: 26.05.25

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
<b>3 Vorgehensweise</b> .....	<b>3</b>
<b>4 Angaben zum Plangebiet</b> .....	<b>5</b>
<b>5 Ergebnisse</b> .....	<b>11</b>
5.1 Ortstermin.....	11
5.2 Datenrecherche.....	12
5.2.1 Fledermäuse.....	12
5.2.2 Avifauna.....	13
5.2.3 Amphibien und Reptilien.....	14
<b>6 Prüfung der Wirkfaktoren</b> .....	<b>14</b>
6.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	14
6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	16
6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	16
<b>7 Zusammenfassung</b> .....	<b>17</b>
<b>8 Literatur und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>19</b>
<b>ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des MTB 4605 „Krefeld“</b> .....	<b>20</b>
<b>ANHANG II – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4604 „Kempen“</b> .....	<b>21</b>
<b>ANHANG III – Nachgewiesene Vogelarten</b> .....	<b>22</b>

### 1 Anlass

Für das Grundstück Kornstraße 86 in Tönisvorst (Gemarkung St. Tönis, Flur 9, Flurstück 2117) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist vorab zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Belange von einer Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 29.07.2010) erforderlich ist.

*Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.*

### 2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in



der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:



### **ASP Stufe I: Vorprüfung**

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### **ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) zur Verfügung.

**Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.**

## **3 Vorgehensweise**

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:



- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4605 „Krefeld“ bzw. 4604 „Kempen“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

**Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für den betreffenden Quadranten des Messtischblatts siehe Anhang I und II.**

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch eine Begehung im Mai 2025 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 13. Mai 2025 von 13:00 Uhr bis 13:40 Uhr ein Ortstermin statt. Dabei wurden das o.g. Grundstück und seine Umgebung auf Spuren planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde. Die Bestandsgebäude wurden vollständig von außen und innen kontrolliert. Darüber hinaus wurden alle beobachteten und/oder verhörten Vögel protokolliert. Die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen wurden betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4604 bzw. 4605 nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Weiterhin wurden Informationen bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Viersen, dem Naturschutzbund (NABU Krefeld-Viersen e.V.), dem Säugetieratlas NRW, der Herpetofauna NRW sowie der Internetplattform [www.observation.org](http://www.observation.org) abgefragt.

Eine vom LANUV im Mai 2025 eingeholte @LINFOS-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Bioto-



ptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung liefern.

## 4 Angaben zum Plangebiet

Das Grundstück Kornstraße 86 liegt am nordöstlichen Ortsrand von Tönisvorst (Abb.1).

Abb. 1 Die geographische Lage des Plangebietes an der Kornstraße in Tönisvorst.



Abb. 2 Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes an der Kornstraße in Tönisvorst. Grüne Schraffur: Landschaftsschutzgebiete, grüne Linien: geschützte Alleen.

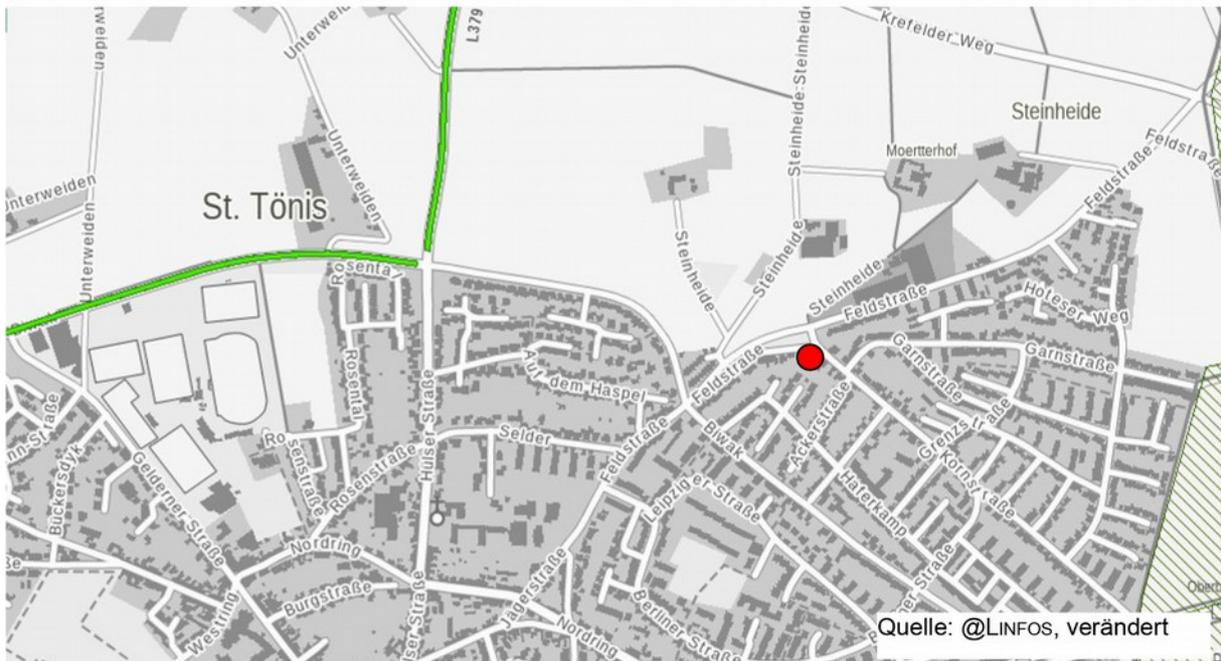


Abb. 3 Darstellung des Grundstücks Kornstraße 86 in Tönisvorst im Luftbild.



Östlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Benrad“ (LSG-4604-011). Westlich befinden sich die „Lindenallee an der Tönisvorster Straße (L379)“ (AL-VIE-0020) und die „Stieleichen und Lindenallee an der Straße „Biwak“ (K22)“ (AL-VIE-0054). Der nächstgelegene Biotopverbund ist der „Grünland-Acker-Gehölzkomplex östlich Krefeld-Hüls“ (VB-D-4605-009). Das Grundstück Kornstraße 86 (Abb.3) steht mit keinem Schutzgebiet, schutzwürdigen Biotop, Biotoptyp oder geschützten Biotop nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) in Verbindung (Abb.2).

Auf dem Grundstück Kornstraße 86 wurde bereits mit dem Rückbau des Bestandsgebäudes (Abb.4), der ehemaligen Gaststätte Haus Hendrix begonnen. Im Garten (Abb.5) waren alle Gehölze u.a. Vegetationsstrukturen entfernt worden. Das Gebäude ist über offene Fenster und Türen geschützten Tieren zugänglich. Auch die Dämmung des Daches (Mineralwolle und „Sauerkrautplatten“) wurde bereits großflächig zurückgebaut (Abb.6). Gauben sind in Schieferoptik verkleidet.



Abb. 4 Vorder- (1) und Gartenansicht (2) des Bestandsgebäudes Kornstraße 86 in Tönisvorst.  
Aufnahmen: Inge Püschel, 13.05.2025



Abb. 5 Der Garten des Grundstücks Kornstraße 86 in Tönisvorst.  
Aufnahme: Inge Püschel, 13.05.2025



Abb. 6 Die Innenräume des Bestandsgebäudes Kornstraße 86 in Tönisvorst.  
Aufnahme: Inge Püschel, 13.05.2025



## 5 Ergebnisse

Das Bestandsgebäude auf dem Grundstück Kornstraße 86 am Ortsrand von Tönisvorst weist Strukturen auf (Abb.7), die geschützten Tierarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten können.

Abb. 7 Das Bestandsgebäude auf dem Grundstück Kornstraße 86 bot bislang geschützten Vogelarten, wie Dohle (1) und Haussperling (2, 3), geeignete Nistplätze.

Aufnahmen: Inge Püschel, 13.05.2025



### 5.1 Ortstermin

Am 13.05.2025 (13:00 Uhr bis 13:40 Uhr, Sonne, windstill, 24°C) wurden mehrere geschützte Vogelarten auf dem Grundstück Kornstraße 86 bzw. in seiner näheren Umgebung beobachtet und/oder ver-



hört (Anhang III). Darunter zählt einzig die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) zu den planungsrelevanten Vogelarten; Rauchschwalben jagten lediglich in der weiteren Umgebung des betrachteten Grundstücks.

Im Kamin des Abbruchgebäudes (Abb.7.1) nisteten am Ortstermin Dohlen (*Coloeus monedula*). Über einem Loch im Giebel des Bestandsgebäudes (Abb.7.2, 7.3) saß ein balzender Haussperling (*Passer domesticus*), der jedoch nach kurzer Zeit abflog. Den Angaben von Anwohnern zufolge brüteten die Haussperlinge alljährlich im Giebel der Gaststätte, bevor sie in diesem Jahr den Brutplatz (vermutlich) aufgaben.

**Darüber hinaus wurden an den Bestandsgebäuden keine Hinweise (wie charakteristische Kot- oder Urinspuren, Mauserfedern oder Nistmaterial) gefunden, die auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten schließen lassen.**

## 5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) lieferte für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4605 „Krefeld“ eine aus 29 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus sechs Säugetier- und 22 Vogelarten sowie dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) zusammensetzt (Anhang I). Für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4604 „Kempfen“ (Nebenblatt) führt das LANUV 36 planungsrelevante Tierarten auf (Anhang II). Werden diese Listen auf die Arten beschränkt, die Gebäude besiedeln können, dann ist hier eine Anzahl von 17 planungsrelevanten Tierarten zu berücksichtigen (Tabelle 1).

### 5.2.1 Fledermäuse

Das LANUV führt für den dritten Quadranten des MTB 4605 „Krefeld“ sechs Fledermausarten auf (Anhang I); für den Quadranten 4604/4 werden ebenfalls sechs Fledermausarten genannt (Anhang II). Der Säugetieratlas von NRW nennt für den Quadranten 4605/3 Vorkommen von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Kleinem Abendsegler (*Nyctalus leisleri*); die Daten stammen aus den Jahren 2019 und 2020. Für den Quadranten 4604/4 führt der Säugetieratlas Zwerg-, Wasser- (*Myotis daubentonii*), Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) auf (die Daten stammen aus den Jahren 1997 bis 2017).

Die Datenrecherche (von Januar 2022 bis Mai 2025) auf der Internetplattform [www.observation.org](http://www.observation.org) ergab keine weiteren Fledermaus-Nachweise.

**Spuren, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen an den Bestandsgebäuden des Plangebietes hinweisen, wurden am Ortstermin nicht gefunden.**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rückbau des Gebäudes Kornstraße 86 am Ortstermin bereits fortgeschritten war. Grundsätzlich ist nicht vollständig ausgeschlossen, dass Fledermäuse an dem Bestandsgebäude (unter den Dachziegeln bzw. zwischen Gebälk und Mauerwerk) bislang geeignete Quartiere fanden.



## 5.2.2 Avifauna

Das LANUV führt für die Quadranten 4605/3 und 4604/4 der Messtischblätter „Krefeld“ und „Kempen“ insgesamt 10 Vogelarten auf, die Gebäude besiedeln können (Tabelle 1). Weitere Nachweise geschützter und/oder planungsrelevanter Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes an der Hochstraße melden das Internetforum [www.observation.org](http://www.observation.org) und die @LINFOS-Auskunft (Anhang III), wobei die Recherche auf [www.observation.org](http://www.observation.org) den Zeitraum von Januar 2022 bis Mai 2025 umfasste. In der unmittelbaren Umgebung der Grundstücks Kornstraße 86 wurden Gebirgstelze (*Motacilla cinerea*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) nachgewiesen. Die meisten in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten können das Grundstück Kornstraße 86 in Tönisvorst nicht besiedeln, weil ihre Habitatansprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen (MKUNLV 2015).

Tab. 1 Planungsrelevante, Gebäude bewohnende Tierarten im dritten Quadranten des MTB 4605 „Krefeld“ und im vierten Quadranten des MTB 4604 „Kempen“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW

(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]);

Status: Status der Art auf den Messtischblättern 4605 und 4604;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden. (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	U-	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Av.	U	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G	FoRu!
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	A.v.	G	FoRu
<b>Vögel</b>				
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U	FoRu!
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	S	FoRu
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U	FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G	FoRu!



Allenfalls sind Vorkommen von Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Star (*Sturnus vulgaris*) denkbar. Eine Besiedlung durch Schwalben ist ausgeschlossen, weil sich an dem Bestandsgebäude keine Schwalbennester befinden. Der Giebel der ehemaligen Gaststätte weist jedoch eine Einflugöffnung in Starenggröße auf; hier brüteten jedoch (den Angaben der Nachbarn zufolge) seit mehreren Jahren Haussperlinge. Am Ortstermin wurden im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung 12 geschützte Vogelarten beobachtet bzw. verhört (Anhang III). Im Kamin des Bestandsgebäudes befand am Ortstermin sich ein Nest mit jungen Dohlen (*Coloeus monedula*); auf dem Dach balzte (über der o.g. Einflugöffnung im Giebel) ein Haussperling (*Passer domesticus*).

### 5.2.3 Amphibien und Reptilien

Die Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen nennt für den dritten Quadranten des MTB 4605 „Krefeld“ Vorkommen von Gras- (*Rana temporaria*) und Wasserfrosch (*Pelophylax sp.*).

Das Internetforum [www.observation.org](http://www.observation.org) meldet Nachweise von Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) aus dem Umfeld der Kornstraße bzw. des nördlichen Ortsrands von Tönisvorst.

Amphibien und Reptilien finden auf dem Grundstück Kornstraße 86 keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten; das Außengelände des Grundstücks ist zu einem großen Teil versiegelt. Der Garten wurde komplett gerodet und wird derzeit als Lager- und Stellfläche verwendet. Eine Beeinträchtigung geschützter und/oder planungsrelevanter Amphibien- oder Reptilienarten ist somit nicht erkennbar.

Das Internetforum [www.observation.org](http://www.observation.org) zeigt Nachweise von Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), Igel (*Erinaceus europaeus*), Feldhase (*Lepus capensis*), Steinmarder (*Martes foina*) und Reh (*Capreolus capreolus*) nördlich von Tönisvorst. Für das nahe gelegene Krefelder Stadtgebiet führt die @LINFOS-Auskunft zahlreiche Schmetterlingsarten sowie Nachweise von Dorngrasmücke (*Curruca communis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Steinkauz (*Athene noctua*) auf.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen sind keine weiteren Fundorte geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten im Umfeld des Grundstücks Kornstraße 86 bekannt; vom NABU Krefeld-Viersen e.V. lagen bis zur Fertigstellung des Berichtes ebenfalls keine Fundortdaten geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten vor.

## 6 Prüfung der Wirkfaktoren

### 6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren umfassen die Einrichtung von Baufeldern (inklusive Fällungen und Rodungsarbeiten), die Bereitstellung von Lagerflächen für Baustoffe und Stellplätze für Baumaschinen sowie den eigentlichen Baubetrieb.

Das Grundstück Kornstraße 86 liegt in einem Umfeld, das vor allem durch Wohnnutzung und das Verkehrsaufkommen auf Korn- und Feldstraße geprägt ist. Demzufolge bestehen bereits Vorbelastungen



durch anthropogene Aktivitäten, Lärm- und Lichtemissionen, zumal die Rodungsarbeiten beendet sind und mit dem Rückbau der ehemaligen Gaststätte begonnen wurde. Baubedingte Wirkfaktoren steigern diese aktuell bestehenden Belastungen nur kurzzeitig.

Eine Besiedlung des Bestandsgebäudes durch Fledermäuse ist aufgrund der Bauweise nicht ausgeschlossen, auch wenn am Ortstermin keine charakteristischen Spuren gefunden wurden. Bislang bot das Gebäude mindestens zwei geschützten Vogelarten geeignete Nistplätze. Deshalb sind zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

1. *Der Rückbau des Daches (inklusive der Kamine und Verkleidung der Dachgauben) ist außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Zu Beginn sind die randständigen Bereiche des Daches, z. B. etwa zwei Reihen der randständigen Dachziegel oder alternativ die randständige Innenverkleidung der Dachschrägen, von Hand zu öffnen. Gleiches gilt für die Entfernung der Gauenverkleidungen.*
2. *Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und in einem Karton (Luftlöcher!) mit einem hineingelegten Tuch (Leinenbeutel, Küchenpapier o. ä.) vorübergehend zu halten; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind sofort der nächstgelegenen Fledermausstation zu übergeben bzw. tierärztlich zu versorgen.*
3. *Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Abstimmung mit der UNB des Kreises Viersen durch die fachgerechte Anbringung geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl und mit räumlichem Bezug zum Eingriff (zzgl. einiger Ablenkungskästen für kleine Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen) auszugleichen.*
4. *Da sich die Abbrucharbeiten bereits in die o.g. Brut- und Setzzeiten verlagert haben und geschützte Brutvögel am Bestandsgebäude nachgewiesen wurden, wurde das weitere Vorgehen im Anschluss an den Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen abgestimmt. Aktuell brüten in einem Kamin der ehemaligen Gaststätte Dohlen. Dohlen ziehen nur eine Jahresbrut auf (SÜDBECK et al. 2025). Die flüggen Jungvögel verlassen vermutlich im Juni das Nest. Der Abschluss der Brut ist durch einen ökologischen Fachgutachter festzustellen und zu dokumentieren. Danach soll der Kamin unverzüglich entfernt werden.*
5. *Der Verlust (mindestens) eines Haussperling-Nistplatzes ist in Abstimmung mit der UNB des Kreises Viersen durch die fachgerechte Anbringung von mindestens zwei artspezifisch geeigneten Nistkästen für kleine Höhlen- und Nischenbrüter, wie Haussperling und Hausrotschwanz, mit räumlichem Bezug zum Eingriff (beispielsweise am Neubau) auszugleichen. Verwendet werden können z.B. die Nischenbrüter-Höhle 1N oder das Sperlingskoloniehäuser 1SP der Fa. Schwegler oder vergleichbare Modelle anderer Firmen. Der Einbau von Nist- oder Einbausteinen, die unter Putz eingesetzt werden, ist ebenfalls denkbar.*
6. *Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten*



*Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*

## 6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen die sich durch eine Bebauung des Plangebietes ergebenden Veränderungen im Vorhabenbereich und sind dauerhaft.

Das Plangebiet an der Kornstraße in Tönisvorst liegt im innerstädtischen Siedlungsraum. Die Errichtung weiterer Wohngebäude stellt somit für die geschützten Tierarten (Fledermäuse und Vögel), die das Gelände und seine Umgebung ggf. besiedeln, eine bekannte Struktur dar.

- 1. Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben sind bei Bauvorhaben die Hinweise der Vogelschutzwarte Sempach (2012) bezüglich des Bauens mit Glas und Licht umzusetzen. Beispielsweise sind großflächige Durchsichten, Übereckverglasungen und spiegelnde Scheiben zu vermeiden.*
- 2. Artenschutzrechtliche Konflikte durch anlagebedingte Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*
- 3. Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt demnach nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*

## 6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Auch die betriebsbedingten Wirkfaktoren, die sich aus der täglichen Nutzung des Geländes ergeben, wirken sich dauerhaft auf das Plangebiet und seine Umgebung aus. Das Grundstück Kornstraße 86 liegt im innerstädtischen Siedlungsraum. Das zu einem großen Teil versiegelte Gelände ist deshalb bereits aktuell einer hohen Frequenz anthropogener Aktivitäten ausgesetzt, z. B. durch Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen, Lärm- und Lichtemissionen.

Eine Beeinträchtigung geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist ausgeschlossen, sofern die in den Kapiteln 6.1 und 6.2 genannten Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.



1. Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 6.2) fachgerecht umgesetzt werden.

### Fazit

Am Ortstermin nisteten Dohlen in einem Kamin der ehemaligen Gaststätte; im Giebel brüteten (nach Angaben von Anwohnern) alljährlich Haussperlinge.

Am Ortstermin wurden keine Spuren gefunden, die auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, wie z.B. Fledermäusen, schließen lassen.

**Die in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote werden durch das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben dennoch nicht ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 6.1 bis 6.3) fachgerecht umgesetzt werden.**

Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Dohlen ungestört ihr Brutgeschäft beenden können. Der Abschluss der Brut ist (nach dem Ausfliegen der Jungdohlen) durch einen ökologischen Fachgutachter festzustellen und zu dokumentieren.

Der Verlust eines Haussperling-Nistplatzes ist in Abstimmung mit der UNB vor Ort durch die fachgerechte Anbringung von mindestens zwei artspezifisch geeigneten Nistkästen für kleine Nischen- und Höhlenbrüter (an einem Gebäude) auszugleichen.

Detaillierte faunistische Untersuchungen zu einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das heißt, es wird keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

## **7 Zusammenfassung**

Das Grundstück Kornstraße 86 in Tönisvorst soll neu entwickelt werden. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) wird untersucht, ob das



Vorhaben die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote berührt. Aus diesem Grund fand im Mai 2025 ein Ortstermin statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im dritten Quadranten des Messtischblattes 4605 „Krefeld“ 29 (Hauptblatt) und im Quadranten 4604/4 des MTB „Kempen“ (Nebenblatt) 35 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhänge I und II). Hinweise auf geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten, die bereits in der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen wurden, lieferte vor allem die Internetplattform [www.observation.org](http://www.observation.org) (Anhang III).

Am Ortstermin wurden 12 geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten im näheren Umfeld des Grundstücks nachgewiesen. Am Ortstermin waren die Rodungsarbeiten auf dem Grundstück Kornstraße 86 bereits abgeschlossen; der Rückbau des Bestandsgebäudes hatte begonnen.

In einem Kamin nisteten am Ortstermin Dohlen. Anwohner berichteten, dass im Giebel der ehemaligen Gaststätte alljährlich Haussperlinge brüteten. Darüber hinaus ist denkbar, dass das Bestandsgebäude Fledermäusen Quartiere bot.

**Bei der Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens auf dem Grundstück Kornstraße 86 in Tönisvorst werden die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote dennoch nicht ausgelöst, sofern die in den Kapiteln 6.1 und 6.2 genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.**

**Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.**

**Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.**

**Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.**

**Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.**

**Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise und Maßnahmen vermieden werden.**



## 8 Literatur und Quellenverzeichnis

### Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; [www.BfN.de](http://www.BfN.de), Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung; Charadrius 52, Heft 1 - 2, 2016 (2017): 1 – 66.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYDEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; 2. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, ISBN 978-3-9523864-0-8.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; 1. überarbeitete Auflage, Münster.

### Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der aktuellen Fassung

### Internetquellen

- [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)
- [www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de)
- [www.observation.org](http://www.observation.org)



## ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des MTB 4605 „Krefeld“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]; Status: Status der Art auf dem Messtischblatts 4605. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von „Rastvorkommen und Wintergästen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbvedermaus	A.v.	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Bv.	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S
<b>Schmetterlinge</b>			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	A.v.	G



## ANHANG II – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4604 „Kempen“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]; Status: Status der Art auf dem Messtischblatts 4604. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von „Rastvorkommen und Wintergästen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Av.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Av.	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Av.	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Av.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Av.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Av.	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	S
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Bv.	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	Rast/WG	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Rast/WG	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast/WG	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S



## ANHANG III – Nachgewiesene Vogelarten

Übersicht über die in der Umgebung des Grundstücks Kornstraße 86 in Tönisvorst nachgewiesenen (Quellen: @LINFOS und [www.observation.org](http://www.observation.org)) sowie die am Ortstermin beobachteten bzw. verhörten geschützten Vogelarten (**fett** gedruckt).

§: besonders geschützt, §§: streng geschützt. RLNRW: Rote Liste NRW (2021), RL0: Ausgestorben/verschollen, RL1: vom Aussterben bedroht, RL2: stark gefährdet, RL3: gefährdet, RL V: Vorwarnliste, RL\*: ungefährdet, R: extrem selten.

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]

Vogelart		Schutz	RL	Ez	Bemerkung
Deutsche / wissenschaftliche Bezeichnung					
<b>Amsel</b>	<i>Turdus merula</i>	§	*		www.observation.org
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§	*		www.observation.org
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	*		www.observation.org
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	§	*		www.observation.org
<b>Blaumeise</b>	<i>Cyanistes caeruleus</i>	§	*		www.observation.org
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*		www.observation.org
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	*		www.observation.org
<b>Dohle</b>	<i>Coloeus monedula</i>	§	*		www.observation.org
Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	§	*		@LINFOS
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	*		www.observation.org
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§	*	G	www.observation.org
Elster	<i>Pica pica</i>	§	*		www.observation.org
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	§	*		www.observation.org
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	§§	0	G	www.observation.org
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	*		www.observation.org
Gebirgstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	§	*		www.observation.org
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	*		www.observation.org
Graugans	<i>Anser anser</i>	§	*		www.observation.org
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	§	*		www.observation.org
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§	*		www.observation.org
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§	3	U	www.observation.org
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	§	*		www.observation.org
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	*		www.observation.org
<b>Haussperling</b>	<i>Passer domesticus</i>	§	*		Anwohner, UNB, www.observation.org
<b>Heckenbraunelle</b>	<i>Prunella modularis</i>	§	*		www.observation.org
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	*		www.observation.org
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	*		www.observation.org
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	2	S	@LINFOS, www.observation.org
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	*		www.observation.org
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	*		www.observation.org
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	§§	0	S	www.observation.org
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	§	2	U	www.observation.org
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	*	G	www.observation.org
<b>Mauersegler</b>	<i>Apus apus</i>	§	*		www.observation.org
<b>Mönchsgrasmücke</b>	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	*		
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	§§	-	S	www.observation.org
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§	V	U	www.observation.org
<b>Rabenkrähe</b>	<i>Corvus corone</i>	§	*		www.observation.org
<b>Rauchschwalbe</b>	<i>Hirundo rustica</i>	§	3	U	www.observation.org
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	§	*		www.observation.org
<b>Ringeltaube</b>	<i>Columba palumbus</i>	§	*		www.observation.org
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	§	k. A.	G	www.observation.org
<b>Rotkehlchen</b>	<i>Erithacus rubecula</i>	§	*		www.observation.org



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung  
für den geplanten Bebauungsplan an der Kornstraße 86 in Tönisvorst

Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	*	S	www.observation.org
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	*		www.observation.org
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§	*	G	www.observation.org
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	*		www.observation.org
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	§	R	U+	www.observation.org
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	3	U	www.observation.org
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	§§	3	U	@LINFOS
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	*		www.observation.org
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	*		www.observation.org
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	§	*	U	www.observation.org
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	§	3	G	www.observation.org
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	V		www.observation.org
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	V	G	www.observation.org
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§	V		www.observation.org
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§	*	G	www.observation.org
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	*	G	www.observation.org
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	2	S	www.observation.org
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	*		www.observation.org

